

Newsletter Medizinrecht 05/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mandanten,

für den aktuellen Newsletter haben wir für unsere Mandanten die Literatur und die wichtigsten Gerichtsentscheidungen aus dem vergangenen Monat gesichtet. Folgende Themen und Entscheidungen haben wir für Sie aufbereitet:

Kriterien für Nachfolgezulassung eines Psychotherapeuten

Bei der Bewerberauswahl im Nachbesetzungsverfahren kann das praktizierte Richtlinienverfahren bei Psychotherapeuten ein zulässiger Aspekt der Bevorzugung vor den anderen Bewerbern und insbesondere der Anordnung des sofortigen Vollzugs sein, so das Sozialgericht Marburg.

Der Antrag auf sofortigen Vollzug in der Sitzung der Zulassungsgremien über die Nachbesetzung kann für den bevorzugten Kandidaten existenziell sein, wenn- wegen Drittbewerber- ein Widerspruch gegen die positive Entscheidung des Zulassungsausschusses zu erwarten ist. Im Fall der Anordnung des sog. sofortigen Vollzugs kann der Kandidat, zu dessen Gunsten der Zulassungsausschuss die Entscheidung getroffen hat, sofort praktizieren, unabhängig vom Widerspruchsverfahren, das ein unglücklicher Mitbewerber monatelang führen könnte.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des sog. sofortigen Vollzugs sind nicht immer eindeutig gegeben. Für die Anordnung steht muss der Zulassungsausschuss Interessen der Teilnehmer gegeneinander abwägen.

Das SG Marburg hat entschieden, dass die Identität des Richtlinienverfahrens bei dem Abgeber und Nachfolger ein gewichtiges Argument für die bessere berufliche Einigung und somit für die Nachbesetzungsentscheidung sein kann.

Im vorliegenden Fall der Nachbesetzung bei Psychotherapeuten (im Gegensatz zu Ärzten) muss bei der Ermittlung der Versorgungskontinuität, die für die Nachbesetzung wichtig ist, die Untergliederung der Bedarfsplanung nach Teilgebieten nicht erfolgen, weil die Ärzte, die eine entsprechende Gebietsbezeichnung führen, alle diese Leistung erbringen können. Das ist bei Psychotherapeuten nicht der Fall. Diese können nur Sitzungen nach den Richtlinienverfahren erbringen, für die sie zugelassen sind.

Quelle: SG Marburg, Beschluss v. 11.12.2023 - S17 KA 306/23 ER

Werbung über Ausstellung von Folgerezepten online durch eine Arztpraxis

Es ist festzustellen, dass Gerichte nach anfänglicher Lockerung der Auslegung der Vorschriften zur ärztlichen Fernbehandlung während der Pandemiezeit jetzt eine reservierte Haltung einnehmen. Bewerbung von Ausstellung von Folgerezepten online auf der Website der Arztpraxis wurde vom Landgericht Hamburg für unzulässig und als Verstoß gegen das grundsätzliche Verbot der Fernbehandlung bewertet.

Das Urteil des LG Hamburg wurde durch das Oberlandesgericht Hamburg bestätigt und wird damit begründet, dass die Ausstellung der Folgerezepte durch eine Fernbehandlung – d. h. ohne eine vorherige Vorstellung des Patienten beim Arzt – zwar möglich ist, jedoch darf diese Vorgehensweise nicht pauschal so beworben werden. Es muss klar sein, dass der Arzt in jedem Einzelfall beim Patienten die Entscheidung treffen muss, ob ein Folgerezept ohne Präsenzuntersuchung ausgestellt werden kann oder nicht. Insoweit wurde in dem Urteil ein pauschaler (Folge-)Rezeptservice als wettbewerbsrechtlicher Verstoß des Arztes gewertet und dies als Verstoß gegen das grundsätzliche Verbot der Fernbehandlung nach der ärztlichen Berufsordnung interpretiert.

In dem vorbenannten Verfahren wurde auch der Betreiber der Online-Plattform, auf welcher der Arzt mit der Ausstellung des Folgerezepts geworben hatte, für den wettbewerbsrechtlichen Verstoß verantwortlich gemacht.

Quelle: LG Hamburg, Urteil vom 6. September 2022, Az. 406 HKO 14/22, OLG Hamburg, Beschluss vom 15.08.2023, Az. 5 U 93/22.

Anspruch des Patienten auf unentgeltliche Erstkopie

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat auf ausgehend von der Vorlagefrage des Bundesgerichtshofs das Begehren eines zahnärztlich versorgten Patienten bejaht, seine komplette Patientenakte kostenlos von der behandelnden Zahnarztpraxis verlangen zu wollen, weil der Patient eine Fehlbehandlung vermutete und die Patientenakte zur Aufklärung dieses

Umstandes und damit letztendlich auch zur späteren Geltendmachung möglicher Haftungsansprüche verlangte.

Der EuGH betont in seinem Urteil vom 04.05.2023, C-487/21, dass „die zur Verfügungstellung einer solchen Kopie unerlässlich [ist], um der betroffenen Person die wirksame Ausübung der ihr durch diese Verordnung [damit ist Artikel 15 Abs. 3 Satz 2 VO (EU) 2016/679 (DSGVO) gemeint] verliehene Recht zu ermöglichen“.

Insoweit ist der Verweis von Arztpraxen auf § 630 g Abs. 2 Satz 2 BGB, wonach der Behandler die Patientenakte nur gegen Ersatz der Kopierkosten zur Verfügung stellen muss aus Europarechtlichen Grundsätzen nicht haltbar, weil in der Datenschutzgrundverordnung die Pflicht zur Kostentragung erst bei „weiteren Kopien“ entsteht.

Quelle: EuGH Urteil vom 26.10.2023, Az. C-307/22, nach dem BGH-Vorlagebeschluss vom 29.03.2022, Az. VI ZR 1352/20

Mit freundlichen Grüßen

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The first signature is 'Joachim Messner' and the second is 'Milana Sönnichsen'. The signatures are written in a cursive style.

Joachim Messner und Milana Sönnichsen

Impressum: Messner Rechtsanwälte | Joachim Messner | Jean-Pierre-Jungels-Straße 6 | 55126 Mainz | Tel: 061 31 – 96 05 7-0 | Fax: 061 31 – 96 05 7 - 62 | USt.ID: DE306477769 | E-Mail: info@messner-rechtsanwaelte.de | Internet: www.messner-rechtsanwaelte.de